

Wolf-Dieter Narr / Roland Roth / Klaus Vack

Menschenrechte als politisches Konzept

Wolf-Dieter Narr, Roland Roth, und Klaus Vack, Menschenrechte als politisches Konzept. Sonderdruck aus Jahrbuch '86, hg. von Komitee für Grundrechte und Demokratie (Sensbachtal, 1987).

SONDERDRUCK

Aus: Jahrbuch '86

Herausgeber:

Komitee für Grundrechte und Demokratie

Anmerkung zum Jahrbuch des Komitees für Grundrechte und Demokratie: Gedächtnis sein in einer Zeit, die auf Zerstreuung und Erinnerungsschwund programmiert ist, Seismograph und Merkblatt für menschenrechtliche Gefährdungen, aber auch ein konzeptionelles Bleigewicht für das Komitee für Grundrechte und Demokratie, dies sind einige der Aufgaben, die mit der Publikation der Komitee-Jahrbücher erfüllt werden sollen. Das Jahrbuch 1986 enthält u.a. einen Monatskalender, der exemplarische Ereignisse des Jahres 1986 unter die bürgerrechtliche und die menschenrechtliche Lupe nimmt und kommentiert. Eine breitere Auswahl bietet der Ereigniskalender. Schließlich ist auf die über einhundert Seiten umfassenden Dokumente über Aktivitäten des Komitees zu verweisen, die freilich nur einen kleinen Ausschnitt aus dem 1986 entfalten Engagement des Komitees für Grundrechte und Demokratie repräsentieren können. Im Mittelpunkt des Jahrbuchs 1986 stehen Aufsätze und Vorträge zu Politik und Menschenrechten. Im Rahmen dieses Teils ist u.a. auch der Artikel von Wolf-Dieter Narr/Roland Roth/Klaus Vack "Menschenrechte als politisches Konzept", der hier als Sonderdruck vorliegt, erschienen.

Das Jahrbuch 1986 hat über 400 Seiten, kostet DM 20,- und kann gegen Vorauszahlung bestellt werden bei Komitee für Grundrechte und Demokratie, An der Gasse 1, 6121 Sensbachtal (bitte Verrechnungsscheck beifügen).

Sensbachtal, im Sommer 1987

Auflage dieses Sonderdrucks: 15.000 Exemplare

Presserechtlich verantwortlich: Klaus Vack Sensbachtal

Druck: hbo-druck Einhausen

Wenn wir von Menschenrechten lediglich als *einem* politischen Konzept sprächen, dann formulierten wir in diesem Falle zu beliebig, zu mißverständlich. Wir meinen, ja wir sind davon überzeugt, daß Menschenrechte *das* politische Konzept darstellen. Das einzige, das systematisch am Gegenpol der Herrschaft verankert ist. Das einzige, das die Menschen, die es betreiben, nicht verdirbt und entfremdet, sondern im nicht endenden Kampf so zu erfüllen vermag, daß sie die Menschenrechte zugleich an sich selber praktizieren. Das ist eine apodiktische Aussage: Menschenrechte als *das* politische Konzept. Sie ließe gefährlich schlittern, würde sie im „Pathos moralischer Selbstgerechtigkeit“ gesprochen. Diese Aussage scheint uns aber zulässig, ja notwendig, und durch folgende Erwägungen abgestützt: Für die Menschenrechte gilt, daß ihre Praxis am ehesten die Chance eröffnet, daß die Menschen einander nicht als Feinde begegnen. Für die Menschenrechte läßt sich anführen, daß sie sich nicht nur aus Leiden und Freuden der Menschen, aus ihrem immer erneut historisch rumorenden Drang zur Emanzipation fundieren lassen, sondern daß sie, ohne einen „von Natur“ guten Menschen voraussetzen zu müssen, eine weitgehend herrschaftsfreie Konfliktgesellschaft zu installieren versprechen. Für die Menschenrechte als politisches Konzept spricht nicht zuletzt das schwer zu widerlegende Argument, daß sie eine politisch eindeutige, ja letztlich geschlossene Orientierung erlauben, die Persönliches und Politisches nicht trennt. In diesem Sinne bedeuten Menschenrechte eine anstrengende Lust, zuweilen sogar eine lustvolle Anstrengung.

Wolf-Dieter Narr / Roland Roth / Klaus Vack

Menschenrechte als politisches Konzept

Von der „Banalität des Bösen“ ist viel gesprochen worden. Hannah Arendt hat dieses Phänomen zum ersten Mal am Beispiel Eichmanns auf den Begriff gebracht. Eich-

mann präsentierte sich im Jerusalemer Prozeß nicht als ein geborener Unhold, als Unmensch vom Scheitel bis zur Sohle, anormal, leicht zu erkennen inmitten der prächtigen Normalität und ihrer Moral. Vielmehr wurde Eichmann als Rad einer Maschine erkenntlich, ein Mann, der seine eigene Verantwortung, seine eigene Menschlichkeit an einen Apparat und an seine Vorgesetzten abgeben hat. Solcherart aber werden die Verhältnisse und die sie bewirkenden Interessen zum hauptsächlichen Gegenstand der Sorge: wie können sie, wie müssen sie geschaffen werden, damit Eichmänner keine produzierenden Produkte werden?

Die These von der Banalität des Bösen ist sehr verständlicherweise viel mißverstanden worden. Die einen sahen darin eine Art Entschuldigung Eichmanns. Das Gegenteil war der Fall. Die Gefahr, die im Typus Eichmann kund wird, ist nur im Gefüge gesellschaftlicher Normalität in ihrem ganzen Umfange auszuloten. Um sie zu bekämpfen, reicht es aber nicht, einige Schergen und Schreibtischtäter „aus dem Verkehr zu nehmen“. Die anderen aber wandten sich gegen die These von der Banalität des Bösen, weil sie nicht ohne Grund zur bösen Banalität umgedreht werden konnte, ja mußte. Dadurch aber geriet die eigene Normalität auf die schiefe Ebene. Sie wurde ihrerseits fragwürdig.

Gibt es nicht gleicherweise eine „Banalität des Guten“? Diese zeichnete sich dadurch aus, daß dieses „Gute“ sich von selbst verstünde, aber gerade deswegen auch unerheblich bliebe. Die Banalität des Guten erlaubte, gerade weil sie niemand in Frage stellte, unter ihrer deklamatorischen Decke das Wirken der anderen Normalität, ja im Extrem die Banalität des Bösen selbst.

Gehören aber nicht die Menschenrechte in dieses Schubfach? Kaum einer von denen, die selbst Völkermord und Folter inszenieren, legitimieren, tolerieren und hinnehmen, kaum einer dieser Repräsentanten brutaler Herrschaft, der sich nicht auch mit leichten Worten zu den Menschenrechten bekennt. Die chilenische Verfassung von 1980, Pinochets verräterisches Glitzergegend, kündigt davon, wie seinerzeit schon just zur Hoch-Zeit der Moskauer Prozesse die Verfassung der UdSSR von 1936. Und werden nicht dadurch die Menschenrechte ausgeleiert, verbraucht und zur reputierlichen Fassade der doppelten Moral der Herrschenden von heute? Sie sagen Menschenrechte und meinen doch seit 200 Jahren mehr nur ihre kapitalistisch-imperialistisch motivierten Interessen.

Gewiß, Menschenrechte können auch dazu benutzt werden, inhumaner Herrschaft ihr wahres Gesicht zu zeigen, sie ihrer propagandistischen Symbolik zu entkleiden. Das muß immer erneut geschehen. Doch bleibt solches menschenrechtliche Messen und Urteilen notwendig punktuell. Auf politische Gefangene und Fälle von Folter wird aufmerksam gemacht. Zu Recht! Wenn aber diese Fälle nicht mehr ausfindig zu machen sein sollten, ist dann die betreffende Herrschaft akzeptabel? Wie sollen Verletzungen der Menschenrechte jenseits offensichtlich krimineller Akte der Herrschenden mit ihren herkömmlichen Begriffen aufgedeckt werden, die gleichsam in die gesellschaftlichen Strukturen der Gegenwart und ihre Dynamik gerutscht sind, jene strukturellen Menschenrechtsverletzungen, die nicht aktuell, nicht unvermittelt im handelnden Herrschaftsakt zu beobachten sind?

Orientieren wir uns an Menschenrechten, dem vermeintlich selbstverständlich Guten

der Moderne – sie wurde ja nicht zuletzt durch die Proklamation von Menschenrechten eingeläutet –, verdichtet sich auch rasch die Gefahr, zu einem anderen Moraltrumpeter von Säckingen, von Berlin oder von Sensbachtal zu werden. Abwehr ist die Folge. Denn die dauernden Forderungen, sich menschenrechtlich auf die Beine zu machen, ja sie im eigenen Raum zu verwirklichen, stellen keinen Ohrenschmaus dar. Wie sollte das, da der Kult des Privaten alle Öffentlichkeit bestimmt, anders sein können? Werden die Trompeter nicht zu einer Spielart der Heilsarmee – wie jede Sekte in der Gefahr steht, die äußere Infragestellung durch das „Pathos der Selbstgerechtigkeit“ (Richard Schmid) zu kompensieren?

Menschenrechte als *politisches* Konzept verheißt mehr. Wenn wir von Menschenrechten als politischem Konzept sprechen, meinen wir etwas anderes als den blauen Wertehimmel herkömmlicher Politik und mehr als nur das notwendige, aber punktuelle Engagement von „Menschenrechts-Spezialisten“. Gegen solche Erweiterung und Verallgemeinerung spricht Gewichtiges. Gerade wenn die Menschenrechte ernst genommen werden, läßt sich doch die Geschichte der letzten 200 Jahre (und zwei Jahre sind es gerade noch hin bis zum 200. Geburtstag der Französischen Revolution) nur wie das herrliche Bild Caspar David Friedrichs bezeichnen: Die gescheiterte „Hoffnung“. Nicht ein neuerliches „politisches Konzept“ liegt dann nahe, sondern Resignation, Verzweiflung stellen sich ein.

Wie anders wäre es verständlich, daß der nun 85jährige Günther Anders, der wie kein anderer die systematischen Brutalitäten und Gefahren unseres Jahrhunderts radikal diagnostiziert hat, um des Menschen willen, daß dieser Günther Anders nun meint, putschistische Gewalt biete noch die einzige Chance, der weiteren, der endgültigen Antiquierung und Beseitigung des Menschen zu wehren?!

Wir können immer zu spät kommen. Zu wenig wird durch all das bewirkt, was wir tun. Deswegen gilt für die Menschenrechte als politisches Konzept, daß es scheitern kann. So wie diejenigen, die sich ihm so oder so verbanden, oft gescheitert sind. Mit schrecklichen Folgen, die Menschenrechte schier gar nicht mehr erinnern lassend, weil sie so tief verschüttet sind und weil manche Gräber allenfalls aus den animalischen Gründen des Weiterlebenwollens(-müssens) den grünen Zweig der Hoffnung einpflanzen lassen. Am deutschen Faschismus, an der wie endlos erscheinenden Kette der Genocide, die auch in unserer Gegenwart nicht abgebrochen ist, die das „kollektiv Unbewußte“ der modernen Staaten bildet, darf sich kein Konzept, das Menschenrechte politisch entwirft, als Orientierungsrahmen und als Handlungsprogramm ineins vorbeimogeln.

Dennoch gilt: Wer nicht bereit ist, zu riskieren, daß sein Konzept scheitert, der darf sich nicht daran machen, die herrschaftlich durchwirkten gesellschaftlichen Verhältnisse menschlich verändern zu wollen. Politik, die mehr sein will als die stumpfe Verlängerung des Status quo, eine Politik, die gerade deswegen ihrerseits vom Scheitern bedroht ist, kommt ohne Vorsätze, kommt ohne Programm nicht aus. Aber mehr noch: wer Menschenrechte zum eigenen politischen Konzept macht, ist nicht gezwungen, ein luftiges Wolkenkuckucksheim in die Zukunft zusammenzuphantasieren. Denn ebenso wie die Geschichte der Menschenrechte und substantieller Demokratie voll von eng gesetzten Meilensteinen der Niederlagen ist, ebenso belegt die Geschichte die dauernde Aufständigkeit und subversive Kraft der von unten eingeklag-



Caspar David Friedrich: Die gescheiterte „Hoffnung“

ten Menschenrechte.

Viele Quellen einer solchen „ewigen“ Menschenrechtspraxis können als Beleg ihrer humanen Geltung in Erinnerung gerufen werden. Die Geschichte der Emanzipationsbewegungen zum Beispiel, die fort und fort die Herrschaftskruste durchbrochen und sich auf Freiheit und Gleichheit in jeweils zeitgemäßen Formulierungen berufen haben – von Spartakus bis Solidarnosc. Auch außereuropäische Belege könnten angeführt werden. Oder: Gleichheit und Selbständigkeit verlangend, hieß es im Bauernkrieg Anfang des 16. Jahrhunderts: „Als Adam grub und Eva spann, wo war denn da der Edelmann?“ Die Geschichte der Krankheiten, der Ausfallerscheinungen der Menschen gesellt sich hinzu. Diese Geschichte läßt die Mängel entdecken, die Menschen hinfällig machte, schwach, unselbständig und a-sozial. Lesen und lesen wir sie recht, dann weisen sie vom negativen Befund her auf eine Not-Wendigkeit: die Notwendigkeit praktizierter Menschenrechte. Die Geschichte der Kunst in all ihren Äußerungen malt, schlägt in Stein, schreibt auf, komponiert, welche Ängste und Unterdrückungen, aber auch welche Erwartungen Menschen von allem uns bekannten Anfang an bewegt haben. Erneut deuten sie in Richtung eines konstanten Kerns im Wandel der Menschenrechte unterdrückenden und doch niemals erinnerungslos auszuwischen vermögenden Herrschaftsgeschichte.

Schließlich aber belegt gerade diese Herrschaftsgeschichte selbst, daß die Menschenrechte leben, daß sie schon hefeartig in den Menschen wirksam waren, lange bevor ihr Begriff modern gefunden und formuliert worden ist. Herrschaft qualitativ verschiedener Art, es wäre verhängnisvoll falsch, all ihre verschiedenen Formen und deren unterschiedliche Konsequenzen zu verkennen, Herrschaft mußte sich von allem Anfang an legitimieren. Ohne Frage: es gab Gesellschaften, es gab lange Jahrhunderte, von denen nicht bekannt ist, daß sich Menschen gegen das einseitige „Oben“ und „Unten“, gegen die strukturell ungleichen Rollen der Geschlechter kehrten. Aber schon an den Herrschaftsmitteln, die allemal eingesetzt worden sind, den Herrschaftssymbolen ebenso wie den Instrumenten unmittelbarer Gewalt läßt sich erkennen: Herrschaft in ihren eher personalen Frühformen oder in ihren apparatmächtig-versachtlichen Formen heute verstand sich nie und nimmer von selbst. Immer gab es Aufmüpfige und Querulanten. Immer forderten Frauen und Männer diejenigen heraus, die ihre Herrschaft zum allgemeinen Dogma zu erheben suchten. Altes Recht wurde dem neuen, dem gesetzten entgegengestellt. Alte Götter wurden mit den neuen konfrontiert. Auf das Volk wurde hingewiesen, wenn ein einzelner herrschaftssüchtig sich überhob. Die sophokleische Antigone ist hierfür ebenso ein Lehrstück wie der Kampf der schier unzähligen Gruppen, die im 17. Jahrhundert in England vor allem, aber nicht nur dort, alte Autoritäten mit Gleichheits- und Selbstbestimmungsforderungen konfrontierten. Sie läuteten die neuzeitliche Geschichte der Menschenrechte ein.

Wer also danach ausgeht, Menschenrechte als politisches Konzept zu formulieren und sich zu eigen zu machen, steht nicht allein, so mächtig entgegenstehende Interessen die Chancen einschnüren, diesem Konzept zu genügen. Menschenrechtliche Normen sind keine Hirngespinnste einzelner Phantasten. Sie richten sich an dem aus, was als Bedürfnis der Mensch-Werdung alle anderen Bedürfnisse zusammenhaltend immer aufs neue durchbricht.

Menschenrechte zum politischen Konzept auszuformen birgt, aber gerade deshalb auch weitere Vorteile. Es ist notwendig langfristig angelegt. Es gälte weiter, selbst wenn eine gesellschaftliche Form errungen worden sein sollte, die substantieller Demokratie näher käme als all das, was sich staatlich heute liberal-demokratisch schmückt (von den zeitgenössischen autoritär-bürokratischen und militärisch-diktatorischen Regimen ganz zu schweigen). Denn Menschenrechte bleiben der Maßstab; sie können nie perfekt verwirklicht werden, da Menschen und ihre Gesellung immer voll des „krummen Holzes“ sind, so sehr sie den „aufrechten Gang“ anstreben. Zugleich aber sind Menschenrechte als politisches Konzept kurz- und mittelfristig angelegt. Dieses Konzept gibt Kriterien an die Hand, aus welchen Gründen und in welchen Formen heute gehandelt werden kann. Aufgrund dieser Doppelleigenschaft aber wirkt ein menschenrechtlich ausgestaltetes politisches Konzept wie ein Gegenmittel gegen die Enttäuschungen, die aus kurzfristigen und hochgesteckten Erwartungen entstehen.

Der Typus des „enttäuschten Reformers“ blockiert mutmaßlich mehr Veränderungen in Richtung demokratischen Substanzgewinns als der von vornherein Konservative. Wer wortradikal und reformüberschwenglich daherkam, landete scheinend nicht selten auf dem Liegebett der wohlgefälligen Resignation. Ebenso aber tritt die Ausrichtung an den Menschenrechten der aktuellen Gefahr entgegen, auf eine Politik mit den großen Gefährdungen zu setzen, der die Angst vor dem Zusammenbruch, vor der totalen Zerstörung, so realistische Anhaltspunkte sie heute besitzt, zur Ratgeberin politischen Verhaltens wird. Verführerisch, unnachsichtig und rigoros fordert sie den ganzen Einsatz und wirkt doch rasch als Überforderung. Als könnten viele den Beruf wählen, friedensbewegt sein, statt die Friedensbewegung in ihren Beruf zu tragen und denselben entsprechend zu verändern. Die Zusammenbruchsangst als Ratgeberin fordert deswegen bald einen hohen Zoll an Resignation, oder aber es bleibt, da jetzt alles auf einmal erreicht werden „muß“, nur das wilde Um-sich-Schlagen. Fast jedes Mittel scheint recht. So geraten diejenigen, die zu Recht vor den menscheitsgefährdenden Drohungen warnen und zum Handeln aufrufen, in die Gefahr, Menschenrechte und Demokratie gering zu schätzen, indem sie die Wahl ihrer Mittel mit Gleichgültigkeit behandeln.

Doch was heißt es positiv, wenn Menschenrechte zum politischen Konzept erhoben werden?

Zur Grundlegung

Wozu ein politisches Konzept?

Verstünde sich alles mehr oder minder von selbst, könnte auf ein politisches Konzept verzichtet werden. In einem kleinen Dorf wäre es nicht vonnöten. Seine Erfordernis entsteht erst dort, dann aber wird es dringend, wo die Erfahrungslosigkeit zum Zeichen der Zeit wird; das heißt wenn die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder einer Gesellschaft bestenfalls vage weiß, warum „ihre“ Wirklichkeit, die sie primär erleiden und nicht bewußt handelnd gestalten, so und nicht anders ist.

Die Unübersichtlichkeit also, alt und neu, die Komplexität der Verhältnisse, viel be-

nannt und noch häufiger vorgeschoben, und die Abgehobenheit der Institutionen und ihrer Repräsentanten, die entscheiden oder doch zu entscheiden scheinen, machen Anstrengungen in Richtung konzeptioneller Orientierung zur dauernden Aufgabe. Sie kann nur von jenen vernachlässigt werden, die daran interessiert sind, die Unmündigkeit des mündig umschmeichelten Bürgers zu erhalten. Dieses Interesse hegen, diesem Interesse genügen jedenfalls heute in der Bundesrepublik alle etablierten Parteien (und auch die weniger etablierten Grünen sind auf dem besten Wege). Ein politisches Konzept gewinnt ein zentrales Merkmal seiner „Politik“ gerade, indem es Orientierung, Durchsichtigkeit und Horizont möglich zu machen in der Lage ist.

Die Aufgabe, zu orientieren, bezeichnet jedoch nur eine Seite eines politischen Konzepts. Die andere besteht darin, (Selbst)Verständigung zu erlauben. Erst wenn sich eine Person über ihren eigenen „Standort“ klar wird, wenn sie einigermaßen kontinuierlich an bestimmten Kriterien zu erkennen und ihr Urteil zu bilden vermag, muß sie „die“ Wirklichkeit nicht einfach als vorgegebene Konvention hinnehmen oder ihr eigenes Urteil der Wirrnis der Informationen und Interessen ausliefern. Erst ein begründetes eigenes Urteil erhöht die Chancen, nicht den wohlfeilen Vorurteilen anheim zu fallen. Selbstverständigung und Handeln aber stehen in einem engen Zusammenhang. Obwohl alle (politischen) Konzepte nicht unvermittelt praktiziert werden können, machen erst Konzepte mit- und selbstbestimmtes Handeln möglich.

Notwendige Ansprüche an ein politisches Konzept

Alte sozialdemokratische Parteiprogramme, so das berühmte Erfurter Programm von 1890, um nur ein Beispiel herauszugreifen, zerfielen in zwei Teile: einen Grundsatzteil, der eine Art gesamtgesellschaftliche, ja fast so etwas wie eine weltgeschichtliche „Analyse“, das heißt mehr oder minder dogmatische Behauptungen in Aussageform enthielt; einen zweiten Teil, der eine Art Aktionsprogramm für die nächsten Jahre umfaßte. Diese Zweiteilung wirkte geradezu verhängnisvoll. Sie entfaltete jedenfalls einen antiprogrammatischen Effekt. Das Aktionsprogramm stellte praktisch nicht nur das in Frage, was grundsätzlich vorweg behauptet worden war. Zum Zerfall in „große Linie“ einerseits und Alltagsopportunistismus (= gelegenheitsbezogene Entscheidungen) andererseits kam programm- und praxisverschlechternd hinzu, daß der aktuelle Handlungsteil von der längerfristigen Perspektive nicht rational informiert wurde. Der längerfristig angelegte Grundsatzteil verkam vielmehr in einem säkularisierten Glaubensbekenntnis. Dieses aber wirkte nachhaltig und negativ wie ein Weltbild: es verklärte und verklebte, wo erst die rücksichtslose Analyse bestehender Wirklichkeit die Entfaltung und Vermittlung sozialistischer Programmatik erlaubt hätte. Lang- und kurzfristiger, prinzipieller und opportunistischer Teil profitierten nicht voneinander, sondern idiotisierten sich wechselseitig.

Die mit den alten Programmen verbundenen Ansprüche — gemeint sind hier nur die Programme von Parteien, die auf erhebliche Veränderung der bestehenden kapitalistischen Gesellschaft und ihres Staates ausgerichtet waren — sind heute in alle Winde verweht. Die Politik des Durchwurstelns ist inzwischen selbst zum Programm erhoben. Anstelle eines immerhin theoretisch-analytisch gezielten, wenngleich orthodox verfehlten Grundsatzteils sind heute bestenfalls sogenannte Grundwerte getreten, deren normativen Pudding sich alle billig und gerecht Denkenden einverleiben kön-

nen. Programme sind zu analytisch-normativen Schlußverkaufspreisen zu haben. Sie werden zu solch inner- und außerparteilichem Zweck auch eigens hergestellt. Sie beziehen sich bestenfalls auf (schöne) Inhalte und behandeln nicht, mit welchen Formen dieselben ergattert werden sollen. Solcherart aber werden die gegebenen Strukturen und Institutionen immer schon vorausgesetzt. Deren tatsächlicher programmatischer Effekt bis zur Definition des Verhaltens der Grundwerte-Parteien und ihrer Repräsentanten ist denn auch viel höher zu veranschlagen als der des programmatischen Lüftchens und Düftchens, das die Parteien ab und an mischen und ausblasen.

Ein politisches Konzept, das seinen Namen verdient, bedarf dreier strikt aufeinander bezogener, nicht aber voneinander ableitbarer Elemente: Zum ersten eine Analyse der gegenwärtigen Verhältnisse unter dem Blickwinkel der im Konzept vorgestellten Ziele. Warum sind diese Ziele noch nicht verwirklicht worden? Was steht ihnen entgegen? Welche Veränderungen wären notwendig, um sie in die Tat umzusetzen? Welche Gründe sprechen für oder gegen solche Veränderungen? Welcher Aufwand ist also vonnöten, welche Erwartungen können vernünftigerweise gehegt werden? Zum zweiten der Entwurf einer kurz-, mittel- und langfristigen Perspektive. Die verschiedenfristigen Perspektiven sind so genau auszumalen wie möglich, sie sind ihrerseits zu begründen und in ihren wahrscheinlichen Effekten zu bedenken. Zum dritten aber ist in Analyse und Perspektive so genau wie möglich herauszuarbeiten und zu benennen, welche institutionell-organisatorischen Bedingungen, welche mit denselben zusammenzusehenden Verhaltensweisen dazu geführt haben oder dazu führen könnten, daß die gegebene Situation überwunden zu werden vermöchte. Programmatische Aussagen, deren institutionelle Form (deren organisatorische Materialität: Verfahrensweisen, Ressourcen usw.) nicht genannt wird, sind allenfalls Ideologie, Glaubensersatz und auf Wirklichkeitsverfehlung angelegt. Anders formuliert: ein politisches Konzept muß den jeweiligen gesellschaftlichen Ort der angezielten 'Werte' bezeichnen, es muß sich auf die gegebene „Ortszeit“ einlassen und die Koordinaten bestimmen, indem es Abstand beziehungsweise Nähe benennt.

Was ist politisch an solcher Konzepte-Macherei ?

Schon in der Antike gab es ähnliche Erfahrungen, doch die Entwicklung der Neuzeit (in Sprüngen und Schüben seit zirka dem 16. Jahrhundert) ist vollends durch einen merkwürdigen Widerspruch gekennzeichnet. Auf der einen Seite wächst die Fähigkeit der kapitalistischen Staats-Gesellschaften, sich „Natur“ und „Gesellschaft“ immer mehr zuzurichten, Güter zu produzieren, Instrumente zu erfinden und zu verwenden, um den Spielraum des Handelns auszudehnen. Auf der anderen Seite aber verstellen ursprünglich gesellschaftlich geschaffene Institutionen und Apparate die Möglichkeit zu handeln.

Bereits in der frühbürgerlichen Gesellschaft, zuerst auf theoretisch-philosophischer Ebene, treten Institutionen, so der Staat, vor allem als „sterblicher Gott“ oder als „großer Mensch“, wie es bei Thomas Hobbes heißt, an die Stelle menschlicher Bedürfnisse und Werte (deren Bedürfnisse und Werte aber dazu erhalten mußten und fort-dauernd müssen, um diese erhabenen Institutionen zu legitimieren und ihnen zu Diensten zu sein). Philosophisch-ideologisch vorgedacht, übernehmen individuell nicht zurechenbare, geradezu übergesellschaftlich sich entwickelnde Werte – Staats-

BESITZ



Sicherheit und Kapital-Gewinn – in ihrer jeweiligen historisch-institutionellen Ausformung den Gang der Handlungen. Sie definieren primär, was wie geschieht. Sie entwickeln sich zu dem, was im 18. Jahrhundert „Maschine“ genannt worden ist, was im heutigen Jargon als „System“ etikettiert wird. Und diese „Systeme“ (à la Staat, Bürokratie, Markt, Weltmarkt u.ä.m., dirigiert und motiviert von gleicherweise abstrakten, dynamischen Faktoren à la Wachstum, Entwicklung, Mehrwert, Leistungssteigerung, Macht . . .), gedacht zum Zwecke der Emanzipation des Menschen, emanzipieren sich ihrerseits von demselben. Es entwickelt sich das, was Peter Brückner 1966 (in: Freiheit, Gleichheit, Sicherheit) den homo absconditus, den verborgenen, ja mehr noch den versteckten, den gar nicht mehr als Zurechnungsgröße vorhandenen Menschen genannt hat. Dem „System“ aber, was immer das dann im einzelnen ist, Gesellschaft, Welt oder „nur“ die jeweiligen Institutionen „Staat“ oder „Kapital“, werden nun die Eigenschaften zuerkannt, die zuerst allenfalls herrschenden Personen oder den um ihre Mündigkeit ringenden Bürgern zugeordnet worden sind: Subjekthaftigkeit, Fähigkeit, selbst zu schaffen, Reflexivität, Planungsfähigkeit u.ä.m.

Kraftlosem Voluntarismus käme es gleich, wollten wir leugnen, daß der System-Sprache eine „System“-Realität entspricht. Wir alle sind ihre Gefangenen. Diese systematisch gefangene Wirklichkeit ist es ja gerade, die den oben benannten Erfahrungsverlust produziert. Wir wissen nicht, wo wir stehen; wir ahnen bestenfalls angstvoll, wohin wir gehen. Wir sind darauf verwiesen, unsere kleinen Bedürfnisse, die allzuoft gar nicht unsere Bedürfnisse sind, so gut wie möglich zu befriedigen. Vielleicht wissen wir noch, wie verfassungsrechtlich das politische System der Bundesrepublik Deutschland funktionieren sollte. Daß wir genauer und ins einzelne gehend verstünden, wie es tatsächlich wirkt, dürfte nur für wenige von uns zutreffen. Wie aber kommen die konjunkturellen Jahreszeiten der Ökonomie mit ihren „Gaben“ Arbeit und Arbeitslosigkeit, Güterfülle und Mangel, Ausbeutung und Ungleichheit zustande? Was mit uns geschieht, was uns geschieht, geschieht weitgehend ohne und über uns. Es übersteigt im wörtlichen und übertragenen Sinne unseren Horizont.

In diesem nur angedeuteten Zustand, der sich fortdauernd zu unseren Ungunsten verändert, wird ein Prozeß einsichtig, der auch den genannten Widerspruch erklärt (ohne damit selbst schon zureichend geklärt zu sein). Die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahrhunderte, beschleunigt in unserem Jahrhundert und besonders nach 1945, zeichnet sich dadurch aus, daß der ausgeweiteten Kunst des Machens, des Herstellens, des Wieder- und nun Neu-Konstruierens keine Organisierung der Gesellschaft(en) entspricht, die das Verständnis und die Teilnahme aller entsprechend ausgeweitet hätte. Die demokratische Entwicklung ist bei der repräsentativen Demokratie stehengeblieben und hat das im 19. Jahrhundert erreichte Niveau nicht weiter entwickelt. Die Menschenrechte sind gleicherweise über ihre Fassung als individuelle Abwehrrechte nicht hinausgediehen, ja sie werden mehr und mehr, nachdem sie immerhin ein wenig durch begrenzte elektorale Einfluß- und soziale Teilhaberechte ergänzt worden waren, im Sinne staatlicher Eingriffsrechte umfunktioniert.

Politisch wird ein Konzept dadurch, daß dieser strukturelle und verfahrensförmige Mangelzustand inhumaner Freisetzung einer Entlastung des Menschen von seinem Bürgerrecht klarsichtig diagnostiziert und daß dieser Mangelzustand auf alle erkenntliche Art zu beheben gesucht wird (sonst behalten die konservativen Systemtheoreti-

ker in der Tat Recht, daß Emanzipation u.ä. „alteuropäische“, heute daher sinnlose Begriffe seien, es sei denn, man beziehe sie wie den „Sinn“ auf „Systeme“ selbst).

Hierzu ist ein umfassender Politikbegriff geboten. Politik ereignet sich überall dort, wo sichtbar oder unsichtbar (gesellschaftliche) Entscheidungen getroffen werden, die die Art und Weise des Zusammenlebens beeinflussen. Solche Entscheidungen können auch in sogenannten Nicht-Entscheidungen bestehen, in zu Strukturen geronnenen Verhältnissen, wie zum Beispiel, daß es sich bei der Bundesrepublik Deutschland um eine kapitalistische Gesellschaft handelt oder daß der Staat das Monopol legitimer physischer Gewalt innehat. Diese „Gegebenheiten“ werden nicht mehr zur Disposition gestellt, obwohl sie sich ursprünglich einem bestimmten gesellschaftlichen Interessenzusammenhang verdanken, der fortlaufend bestätigt wird.

Daß aber überhaupt entschieden (oder bedeutsamer nicht-entschieden) werden kann, setzt voraus, daß für die anstehenden Probleme unterschiedliche Lösungen zumindest denkbar wären. Politik ist also dort, wo gemeinschaftlicher Wille entscheidend zustandekommt oder Wille von einzelnen für andere relevant sich ausdrückt. Diese gesellschaftliche Zusammenfassung (Synthesis), das Erst-zur-Gesellschaft-Werden durch solche interessenbestimmte Entscheidungsakte und ihre Durchsetzung kann einerseits Herrschaft in der Gesellschaft befördern. Politik wurde so zum Herrschaftsansatz und ist bis zum heutigen Tage verherrschaftlicht (so, daß wir heute als „politisch“ oft nur begreifen, was mit dem „Staat“ zu tun hat). Andererseits kann die Art, wie bestimmte Entscheidungen getroffen werden (und werden können), können der Handlungsraum und die Eigenart, ihn wahrzunehmen, menschliche Freiheit möglich machen. Zu ihr aber gehört Mit- und Selbstbestimmung unabdingbar hinzu.

Die schon berührte Herrschaftsnähe, ja Verherrschaftlichung alles Politischen (und seine untergründige Privatisierung, dort, wo es „den Herrschaften“ paßt, so etwa das Geschlechterverhältnis, so die Ökonomie in kapitalistischen Gesellschaften), treibt den Schweiß der Resignation heraus. Die Chancen einer bürgerlich – nicht klassenpolitisch verstandenen – Repolitisierung, einer gesellschaftlich-humanen „Heim“-Holung der Politik sind dennoch auszukundschaften. Überall trifft man auf herrschaftliche Blockaden. Bis in die Vorurteile der politisch „entlasteten“ Individuen hinein, deren politische Enteignung und Entfremdung heute das zentrale Bewußtseins- und Verhaltenshindernis aller Politisierung darstellen. zugleich aber gilt, ohne das Herrschaftsproblem und seine ungeheuer schwierige Überwindung mit dieser Beobachtung zu verniedlichen, daß eine Notwendigkeit dieser Art in Systeme abgehobener (= abstrahierter) Herrschaft um gesellschaftlicher Problemlösung willen nicht erwiesen werden kann. Im Gegenteil, die Selbsterzeugung der Probleme durch diese Art einseitiger Politik, ist heute beträchtlich.

Zum weiten Umfang der Bestimmung des Politischen kommt ausschlaggebend die Annahme hinzu, wie sie schon von Aristoteles formuliert worden ist. Daß der Mensch ein „zoon politikon“ sei, ein geselliges, auf Gesellschaft von allem Anfang angewiesenes Wesen. Anzunehmen ist also nicht – gemäß der heute gültigen Fiktion –, daß am Anfang das Individuum steht und dann irgendwann einmal sich herausstellt, daß dasselbe ärgerlicherweise auch auf gesellschaftliche Organisation, Arbeitsteilung u.ä.m. angewiesen ist. Die umgekehrte Annahme findet quer durch die Geschichte ihre Bestätigung: bis in seine dem Anscheine nach ureigenen psychischen Regungen und

physisch-psychischen Bedürfnisse hinein ist der Mensch gesellschaftlich immer schon vermittelt. Eine Spannung zwischen Individuum und je spezifischer Gesellschaft besteht mehr oder minder immer. Im Mehr oder Minder ist freilich eine Welt der Politik demokratisch oder herrschaftlich verborgen.

Diese Feststellung besagt aber nicht, daß es gleichsam einen vorgesellschaftlichen Raum des Menschen in seiner Geschichte gäbe. Darum, um dieses gesellig-gesellschaftlichen Wesens Mensch und seiner möglichst großen Selbstbewußtheit, seinem Handlungsvermögen willen kommt es auf die Gestaltung der Gesellschaft, ihren Inhalt und ihre Form alles an.

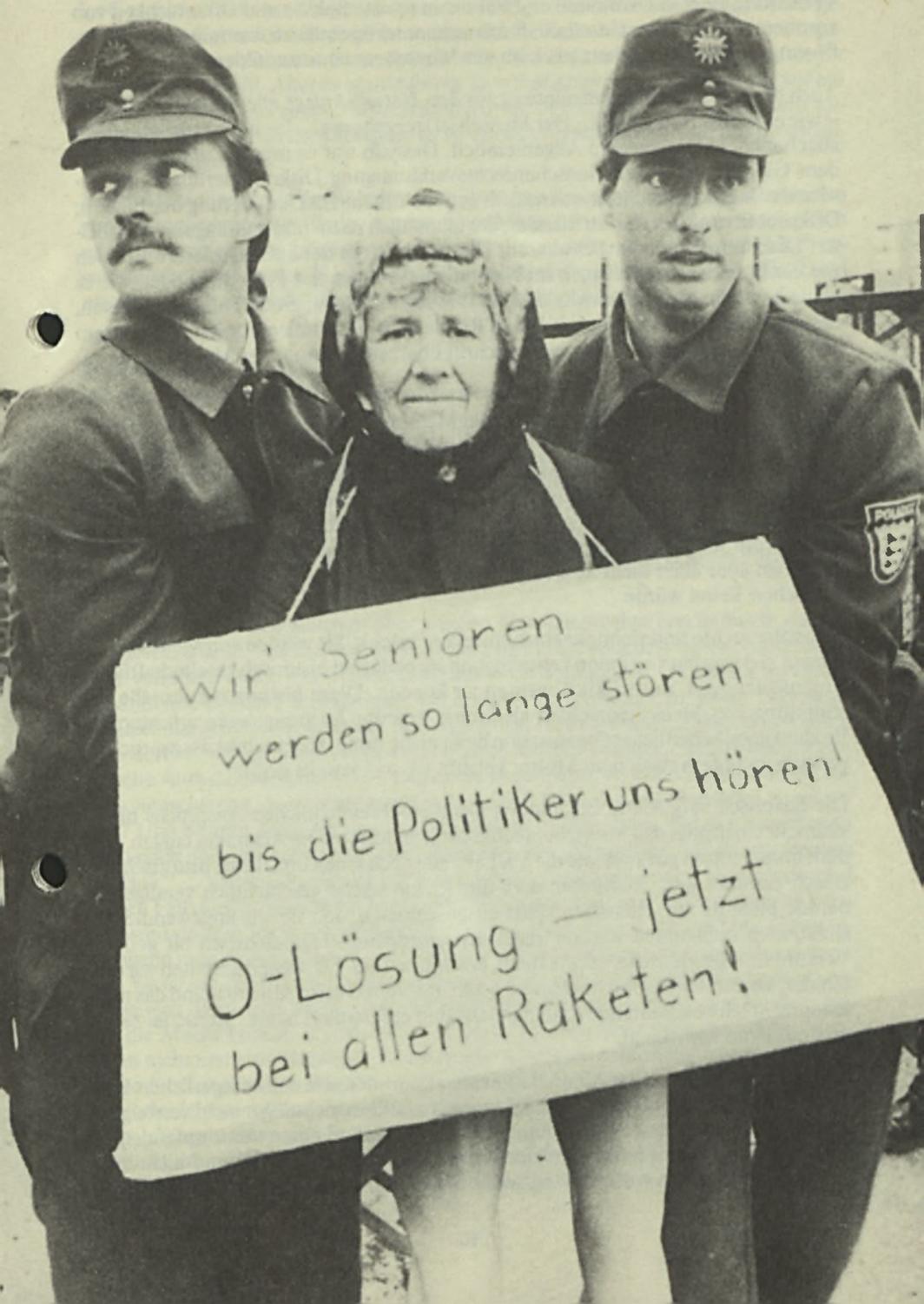
Können Menschenrechte einem politischen Konzept Gehalt und Richtung geben ?

Die Eignung der Menschenrechte ist nicht von vornherein einsichtig. Stellen sie nicht höchst unterschiedlich gebrauchte leuchtende und blendende Propaganda-Formeln dar, denen es an gesellschaftlich-historischer Präzision fehlt? Peter Brückner hat wie zuvor schon Marx und viele andere zu Recht darauf aufmerksam gemacht, wie rasch die Menschenrechte klassenpolitisch aufgeladen und angewandt worden sind. Ja, schon für ihre frühbürgerliche Entstehung gilt, daß sie unbeschadet ihrer allgemeinen Formulierung und trotz ihres naturrechtlichen Bezugs („... alle Menschen sind von Natur...“) ein herrschaftlich-klassenspezifisches Vatermal besitzen. Wenn sie in diesem „Vatermal“ gewiß nicht aufgehen, wenn gerade im Hinblick auf die Menschenrechte Ernst Blochs methodisch fruchtbare Bemerkung zutrifft, man solle immer auch auf die unabgeholtenen, die in der Geschichte nicht verwirklichten, aber dennoch nicht abgetöteten Einsichten und Begriffe achten, so sind doch die historisch abgeholten und/oder negativ wirksamen Merkmale der Menschenrechte nicht zu übersehen.

Zu diesen zählt vor allem die individualistische Fiktion. Die Menschenrechte werden dem Individuum, dem Bürger als einem einzelnen beziehungsweise einer einzelnen abstrakt, aus dem sozialen Zusammenhang gerissen, zuerkannt. So sehr diese Vertäuung der Menschenrechte an jeden einzelnen Menschen gerettet werden muß gegen alle herrschaftsdurchwachsenen Kollektivansprüche irgendwelcher gesellschaftlicher Abstrakta („der Gruppe“, „des Volkes“, „der Nation“, „der Freiheit“ und vor allem „des Fortschritts“ u.ä.m.), so wenig reicht eine Formulierung der Menschenrechte aus, die die sozio-ökonomischen und politischen Bedingungen unberücksichtigt läßt.

Die Menschenrechte sind viel zu sehr – jenseits ihrer Begründung aus der „Natur“ des Menschen, die zu allen Zeiten immer dem Naturverständnis dieser Zeiten entsprach – auf ihren Ursprungskontext hin geeicht worden: als Abwehrrechte gegenüber einer im Prinzip nicht in Frage gestellten Herrschaft, wengleich sie demokratisch vorgestellt wurde (als kollektive Selbstherrschaft, nichts anderes meint zunächst auch Demokratie), als Freiheitsrechte eines zwar politischen Individuums, das aber doch in seiner Selbständigkeit als besitzend und männlich unterstellt worden ist.

Ausschlaggebend war ein Mangel, der weithin bis heute gilt und das Reden von Menschenrechten vielfach als Ideologie entlarvt. Der Mangel nämlich, nicht die gesamte



Wir' Senioren
werden so lange stören
bis die Politiker uns hören!
O-Lösung — jetzt
bei allen Raketen!

Verfassung einer in Ökonomie und Politik, in private Sphäre und Öffentlichkeit von vornherein getrennten Gesellschaft menschenrechtsgemäß zu formulieren, die Verfassung, anders gesprochen, als Leib der Menschenrechte zu bilden.

Auch die Allgemeinheitsbehauptung aus der „Natur“-Anlage aller Menschen heraus – wie es bei Rousseau heißt: „Der Mensch ist frei geboren . . .“ – blieb gesellschaftlich abgehoben, blieb schlechte Allgemeinheit. Deshalb war es möglich, daß schon mit dem Glockenschlag der Menschenrechtsverkündung Diskriminierungen im Namen der Menschenrechte systematisch geübt wurden: Diskriminierung der Frauen; Diskriminierung des vierten Standes, der allmählich nach- und andrängenden Arbeiter; Diskriminierung der Schwarzen; Diskriminierung der kolonialisierten Ethnien wie der Indianer zum Beispiel. Im Namen von Freiheit und Fortschritt oder, wie es heute heißt: im Namen der Modernität. Wie sagte doch der große Thomas Jefferson, dessen Handschrift die Virginia Bill of Rights trägt: Die Indianer seien nicht dumm von Natur; sie müßten aber vom Fortschritt überzeugt werden; ihr Ahnenkult sei außerdem albern.

Will man den Allgemeinheitsanspruch der Menschenrechte festhalten – und das wollen wir, das Merkmal allgemeiner Geltung scheint uns unabdingbar –, dann nützt es nichts, ihn aus „der Natur“ „des Menschen“ zu begründen. Wenn es denn „natürlich“ ist, warum setzt sich „die Natur“ nicht durch? Und bietet „die Natur“ irgendwelche Vorschriften zur Verwirklichung „ihrer“ Rechte? Vergebliche Fahndung. Die Menschenrechte sind in der Natur des Menschen nicht vorgeschrieben. Sie werden von derselben aber auch nicht ausgeschlossen, weil anders der Mensch notwendig des Menschen Feind würde.

Menschenrechte sind vielmehr ein kulturelles Ereignis. Sie werden von Menschen erungen. Sie werden von ihnen verloren, und sie bedürfen historisch gesellschaftlicher Voraussetzungen, um wirklich werden zu können. Diese historisch-kulturelle Bestimmung von Menschenrechten als immer erneute Anstrengungen erforderndes Produkt gesellschaftlicher Organisation heißt nicht, ihren Allgemeinheitsanspruch historisch zu opfern nach dem Motto: Erlaubt ist, was jeweils gefällt.

Die historisch aufgeklärte Begündung des menschenrechtlichen Anspruchs macht vielmehr einsichtig, daß Menschenrechte nicht als allgemeine Abstrakta taugen, sondern immer nur so gut sind, wie die Verhältnisse nach ihnen und für sie historisch spezifisch gestaltet sind. Außerdem wird durch eine solche geschichtlich verallgemeinernde Fassung der Menschenrechte ausgeschlossen, daß sie wie angewandte Abstraktionen mißhandelt werden, nach dem europäisch-angelsächsisch oft geübten Verfahren: Was Menschenrechte heißt, bestimmen wir. Deswegen gestalten wir eure Länder, sie zur Zivilisation bekehrend, nach unserem Gusto. Also entstand das menschenrechtlich beschämende umfangreiche und opfervolle Thema: Menschenrechte und moderne Herrschaft.

Die Naturbegründung der Menschenrechte zusammen mit dem bürgerlichen Fortschrittsglauben, der evolutionär, als könne sich „die Geschichte“ gar nicht verweigern, in die Zukunft wies, erzeugte einen einschläfernden und einen abstumpfenden Effekt. Als ob sich die Menschenrechte schon durchpauken würden und nicht einer dauernden konkreten Anstrengung bedürften. Als ob angesichts der Bestimmung al-

ler Geschichte auf dem Altar menschenrechtlich gewissen Fortschritts das Leben gegenwärtiger Generationen geopfert werden dürfe. Menschenrechte lassen sich dagegen unseres Erachtens nur dann als politisches Konzept vertreten, wenn man sie für real möglich ansieht. Aber es ist unzulässig, ja verhängnisvoll, auf sie zu bauen wie auf ein Ereignis, das nach einigen historischen Kurven bevorsteht. Dazu besteht kein Anlaß; es ist nicht einmal zu wünschen, es sei denn, es geschähe als Ergebnis menschlicher Anstrengungen.

Sollen Menschenrechte den Inhalt eines politischen Konzepts bilden, müssen sie also stets formuliert und begründet werden. Wer Menschenrechte nicht immer zugleich mit den ihnen entsprechenden materiellen Bedingungen und das heißt vor allem organisatorisch-politischen Formen diskutiert, enteignet sie ihrer politischen Kraft und macht sie zu herrschaftsfungiblen Luftblasen schöner Moral.

Menschenrechte sind nur als gesamtgesellschaftliches Konzept vertretbar

Zuerst gilt es, ein Mißverständnis zu vermeiden. Jede Aktion, die einem einzelnen Menschen hilft, ohne auch nur das Geringste an den herrschenden Umständen zu ändern, ist auch in einem menschenrechtlich fundierten politischen Konzept sinnvoll. Ja, sie ist sogar geboten. In dieser Feststellung drückt sich der erste und der letzte Bezug aller Menschenrechte auf das Individuum aus. An ihnen sind die Menschenrechte zu erkennen, nicht an noch so hehren Kollektivbegriffen und ihrer meist höchst herrschaftlichen Wirklichkeit.

Zu einem politischen Konzept aber werden Menschenrechte erst dadurch, daß sie „vergesellschaftet“ werden und die Hefe im Teig der Gesellschaft bilden. Hierzu ist es aber vonnöten, nicht von Gesellschaft und ihren Bedingungen allgemein zu reden, sondern ihre Bestandsbedingungen hier und heute zu erörtern. In seinen Tagebuchaufzeichnungen notiert Günther Anders im Mai 1951 zu Wien: „Zuhause moralisch sein, dort Menschen *als* Menschen aufzufassen, ist kein Verdienst. Setzt nicht die moralische Aufgabe erst dort ein, wo man nicht zuhause ist, wo sich Verfremdungen dazwischenschieben, wo es einem erschwert ist, den Menschen als Menschen zu erkennen? Und besteht nicht die moralische Leistung gerade darin, daß der Ertrinkende doch noch und unbeirrbar bis zuletzt den anderen als Menschen auffaßt und niemals als 'Halt'? ... Unterstellt, diese Fragen seien mit 'ja' zu beantworten. Niemals und auf keinen Fall dürfte dieses Ja bedeuten, wir hätten nun auch die Verfremdung zu bejahen, weil sie dem Menschen Gelegenheit einer moralischen Leistung böte. (Etwa so, wie wenn man zuweilen das Fleisch als Kampfobjekt des Geistes bejahte.) Im Gegenteil: *Nieder mit der Notwendigkeit moralischer Leistungen.* Unsere Aufgabe besteht ausschließlich darin, jene Mächte zu bekämpfen, die die Verfremdung verschulden; die, wie die Macht Hitlers, die Menschen programmatisch dazu gebracht haben, Menschen nicht mehr als Menschen zu erkennen. Moralisch wünschenswert ist nicht diejenige Situation, in der möglichst viele Menschen Moralisches (gegen die Welt) leisten oder leisten müssen; sondern umgekehrt diejenige, in der die Möglichkeit, die 'Versuchung' unmenschlich zu sein, ihr Minimum erreicht. In der also, paradox ausgedrückt, Moral 'aufgehoben' ist und verschwinden darf. Letztlich nämlich ist Moral etwas Unerwünschtes: Ihr Dasein beweist nur, daß die Organisierung der Gesell-

schaft von einer Art ist, daß sie Menschen dauernd schuldig machen kann, daß sie Moral 'nötig macht!' *In einer guten Welt erübrigen sich die Tugenden.*"

Günther Anders schießt über das Ziel hinaus. Solange es menschliche Gesellschaft gibt, Erinnern und Vorausdenken, Vorausahnen, solange wird die Kluft zwischen Anspruch und Leistung, zwischen hier und dort, zwischen dem Topos und der Utopie nie ganz geschlossen werden können. Die beunruhigende Spannung des noch-nicht, des nicht-zureichend Geleisteten wird individuell und kollektiv solange bleiben und treiben, wie Geschichte, Änderung und damit auch Zukunft gegeben sind. Also wird Moral nötig sein, sprich individuell und kollektiv verbindliche Margen der Orientierung, individuell und kollektiv verbindliche Verhaltensmuster. Sie kann sich nicht rundum von selbst verstehen als gleichsam strukturelle Moral. So, als verstünde sich die Menschwerdung des Kindes von selbst und es bedürfe keiner Anstrengung der Bildung. So, als verstünde sich gelungene Gesellschaft von selbst und könne problemlos und gleichsam mit gesellschaftlichem „Instinkt“ vor sich hinwerkeln.

Günther Anders hat aber recht, versteht man seine Argumentationsrichtung, begreift man, wogegen er sich wendet. Er formuliert kontrapunktisch gegen doppelte, gegen abstrakte Moral. Er kehrt sich gegen einen gestirnten Moralhimmel, der sich unverbindlich über die Erde spannt, dessen Fixsterne höchst herrschaftlich funktionalisiert werden können. Er wendet sich gegen eine Moral, die verinnerlicht und individualisiert, schlechtes Gewissen erzeugt, aber handlungsarm bleibt oder sich nur dafür eignet, im moralischen Appell an den einzelnen die gesellschaftlichen Bedingungen so zu lassen wie sie sind. Menschenrechte als „Moral“, als für uns und auch andere gültige Richtlinien des Verhaltens gewinnen gerade dadurch, aber auch erst dann, ihr Politikum, daß sie in gesellschaftliche Strukturen und Verhaltensweisen übersetzt werden.

Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit/Geschwisterlichkeit werden zu abstrakten Anspruchskeulen mit geradezu tödlichen Einsatzmöglichkeiten, wenn nicht jede gesellschaftliche Einrichtung umgedreht und befragt wird, wie weit sie diesen Ansprüchen der Freiheit, Gleichheit, Geschwisterlichkeit entspreche. Menschenrechte sind also sozial zu adressieren: An die je bestehenden Verhältnisse einer Gesellschaft. Menschenrechte sind sozial zu phantasieren in Richtung auf eine Gesellschaft, deren Bedingungen ökonomischer, politischer, kultureller und physischer Produktion und Reproduktion so geartet sind, daß sich die Menschen frei und geschwisterlich bewegen können, weil sie in gleichen Bedingungen zu leben vermögen. Menschenrechte, als politisches Konzept begriffen, enthalten deswegen notwendig und dauernd einen gesamtgesellschaftlichen Anspruch, ja eine entsprechende Vorstellung in sich. Sie müssen immer zugleich mit einer ihnen entsprechenden Gesellschaft gedacht werden.

Das aber ist und bleibt das kühne Programm einer sozialistischen Gesellschaft. Dasselbe, noch und noch verhunzt, nicht zuletzt in „realsozialistischer“ Manier, ist dadurch nicht historisch erledigt worden, so schwer diese unerwünschte Erbschaft wiegt, so sehr der Stalinismus und seine Nachfahren zu ihren Opfern nicht zuletzt die Hoffnungen ganzer Generationen ausgewählt haben. Aber die Vorstellung einer prinzipiell herrschafts- und ausbeutungsfreien Gesellschaft, in der gegenseitige Hilfe und Beteiligung den Umgang bestimmten, ist nicht dadurch hinfällig geworden, daß sie sehr bald zum ideologischen Kostüm neuer Herrschaft geworden ist. Sonst gälte



Ähnliches für Demokratie und Menschenrechte, den blutsverwandten Vorstellungen, weltweit gleichermaßen. Historisch widerlegt wäre die sozialistische Vorstellung nur dann, wenn sich beweisen ließe, daß Ursprung, Dauer und Folgewirkung des Stalinismus im sozialistischen Konzept als solchem, in seinen unvermeidlichen Bestandsbedingungen steckten. Das aber ist nicht zu erweisen. Nach wie vor deutet alles darauf hin, daß das Gegenteil der Fall ist.

Allerdings gilt für die sozialistische Übersetzung der Menschenrechte erneut, daß sie nur so viel taugt, wie es konzeptionell und praktisch gelingt, Formen und Inhalte der Gesellschaft zu spezifizieren, die als sozialistische qualifiziert werden soll. Daran mangelt es historisch, daran hapert es gegenwärtig weithin. Schon Marx und Engels verfahren viel zu großspurig und fahrlässig, wo sie den wissenschaftlichen Anspruch gläubig überzogen und den utopischen Sozialismus, also den mehr oder minder gelungenen Versuch, andere Gesellungsformen phantasievoll auszumalen, in Bausch und Bogen verdammten oder lächerlich machten. Weil das, was Sozialismus meint, als Gefahr schon bei Marx und Engels erkenntlich, zu rasch in abstrakten Formeln verschwand oder sich auf bloße Besitzrechte (Eigentum an Produktionsmitteln zum Beispiel) veräußerlichte und verdinglichte, wurde es allzu leicht möglich, ein anderes herrschaftliches X für ein sozialistisches U auszugeben. Dem Sozialismus als Herrschafts- und Glaubensprogramm mangelte die menschenrechtlich sensible Erörterung der Innenverhältnisse.

Aus historischen Fehlern katastrophalen Ausmaßes lernen heißt, gerade nicht auf Werte und Konzeptionen zu verzichten, deren Verwirklichung gescheitert ist, solange die Gründe des Scheiterns nicht diese Werte und Konzeptionen gänzlich auffressen. Aber das Scheitern nüchtern und ohne Rationalisierung einzugestehen, hat die befreiende und verpflichtende Wirkung in einem, daß über die Formen und die Fristen der Verwirklichung neu nachgedacht werden kann und muß. Dann wird einsichtig, daß Menschenrechte eines sozialistischen „Leibes“ ebenso bedürfen, wie die Menschenrechte sozial konkret zum dauernden Maßstab der größeren gesellschaftlichen Formen werden. Dann wird erkenntlich, daß Sozialismus ohne Demokratie ein eisernes Holz darstellt. Dann wird begreiflich, daß Menschenrechte, Sozialismus und Demokratie, so sehr sie Merkmale einer Gesellschaft insgesamt darstellen und ihre Strukturen gestalten müssen, immer an den Lebens- und das heißt Bewußtseins- und Verhaltensbedingungen des einzelnen Menschen abzulesen sind. Wer von Gesellschaften insgesamt redet und vergißt, was diese „großen“ gesellschaftlichen Bedingungen für die Menschen hier und heute bedeuten, der hat die menschenrechtliche Aufgabe, der hat Menschenrechte als politisches Konzept nicht verstanden. „Strukturen“ werden kritisch und konstruktiv erst erkannt, wenn das, was sie bedeuten, individuell „verflüssigt“ zu werden vermag. Die notwendige gesamtgesellschaftliche Perspektive der Menschenrechte muß also immer an die einzelnen sperrigen, sterblichen Menschen und ihre Art zu leben vertäut sein.

Einige Konsequenzen

Nicht alles geht und ist zulässig – Menschenrechte sind verbindlich

In der gegenwärtigen Debatte, sei es alltäglicher, sei es sogenannt wissenschaftlicher Art, erhält man häufig den Eindruck, alle Arten, „Wirklichkeit wahrzunehmen“ und zu bewerten, seien erlaubt. Als würde Politik zu einer Geschmacksfrage, dem Pudding gleich. Diese – dem Anschein nach – Beliebbarkeit hat manche guten Seiten. Ein Markt der Möglichkeiten wäre eröffnet; Toleranz für andere Verhaltensweisen könnte Platz greifen; Pluralität würde mehr als ein Schlagwort.

Die Beliebbarkeit birgt aber mehr noch erhebliche Gefahren in sich. Unterschiedliche Interessen werden wie letzte Wahrheiten akzeptiert. Ein neuer Fundamentalismus unvermittelter (freilich nur dem Scheine nach spontaner) Interessen breitet sich aus. Dieser besitzt bereits eine lange moderne Vorgeschichte. Die kapitalistische Gesellschaft lebt vom individuellen Nutzenkalkül, ja der eigenen Nutzenmaximierung. Der Verlust für andere und der gesellschaftliche Schaden gehören dazu. Darüber hinaus macht die allgemeine Kriterienlosigkeit unsicher. Wenn keine Griffe da sind, drohen wir haltlos zu werden und suchen fast blindlings nach irgendeinem Geländer, das uns zu stützen vermag. Die Stunde der Scharlatane und der Vorurteile.

Menschenrechtliche Orientierung zeichnet sich gegenüber einem solchen Wertechaos durch ihre Verbindlichkeit aus. Zugleich sind Menschenrechte die Anti-, die Nicht-Vorurteile schlechthin.

Dieser verbindliche Anspruch der Menschenrechte bewährt sich zu allererst analytisch in der Art, wie das, was „wirklich wirklich“ ist, wahrgenommen wird. Für Menschenrechte ist alle Herrschaft, wie immer sie sich kostümieren, färben und verstemmen mag, ein dauernder, ein nie hinnehmbarer Stein des Anstoßes. Menschenrechtlicher Bezug, feinsinnig und sozial ausgemalt, nicht nur punktuell in isolierten und individualisierten Rechten gegeben, läßt die Gegenwart, tiefgründig zu verfolgen in die Vergangenheit, als durch und durch herrschaftsdurchwachsene wahrnehmen. Gerade weil Freiheit, Gleichheit, Geschwisterlichkeit als neu zu formulierendes und erst eigentlich zu fundierendes Losungswort humane Farbe behalten haben, gerade deshalb darf die herrschaftssperrige Gegenwart nicht übersprungen werden, um ein schönes, aber strikt fiktives Bild herrschaftsfreien Dialogs an die Wand zu werfen.

Menschenrechte als politisches Konzept bedingen an erster Stelle eine nüchterne und radikale Bestandsaufnahme herrschender-herrschaftlicher Umstände. Aus ihr ist nicht allein zu lernen, daß und wie systematisch wider die Menschenrechte verstoßen worden ist und verstoßen wird. Die Stärke der gegebenen herrschaftlichen Formen und Mittel ist um der Menschenrechte willen nicht zu vertuschen. Sie ist nicht zuletzt deswegen so groß, weil wir alle unvermeidlich Teil der herrschenden Gesellschaft sind, so sehr wir uns im einzelnen von ihr distanzieren mögen. Die herrschenden gesellschaftlichen Motive und Verfahrensformen reichen bis zu unseren ureigenen Bedürfnissen, bis zum ersten Wort vieler Kinder (statt Mutter oder Vater): „Auto!“. Aus der Bestandsanalyse ist darüber hinaus zu entnehmen, wie die herrschaftliche Zurichtung des Menschen gelungen ist, aber auch, welcher fortdauernden Anstrengung be-

stehender Herrschaft es bedarf, um sie entgegen immer erneuter, im weitesten Sinne demokratischer Bestrebung durchzuhalten. Schließlich taugt eine Herrschaftsanalyse menschenrechtlich nur dann, wenn gerade Leben und Leid der Herrschaftsunterworfenen und der Herrschaft allemal Herausfordernden zugleich beachtet werden.

Weil offenbar den Menschen allem Konflikthaften in und außer ihnen zum Trotz eine Versöhnungssehnsucht innewohnt („Der Mensch will Eintracht“, heißt es bei Kant), hören viele von uns mit der kritischen Analyse gegebener „Wirklichkeit“ allzu früh auf. Sie geben sich zufrieden, sie werden dann zufrieden, sie werden gar von den herrschenden Interessen und ihren Agenten „in Frieden gelassen“. Menschenrechtliche Orientierung ist so gesehen unbequem. Sie verlangt eine radikal-nüchterne Daueranalyse „der“ Wirklichkeit mit den menschenrechtlichen Diagnoseinstrumenten. Die Rumpelstilzchentricks sind aufzudecken. Daß sich Herrschaft „Sachzwang“ und „Technologie“, daß sich Ausbeutung „Wachstum“ und „Wohlstand“ nennt. Der proteushafte Gestaltwandel, daß andere Formen und Instrumente benutzt werden, die herrschaftliche Enteignung des Menschen aber fortgeschrieben wird, ist je und je herauszufinden. Und die symbolischen Kostümierungen und Zugaben, das ewig junge „Brot und Spiele“, sind in ihrer je zeitgemäßen Form ausfindig zu machen. Doch solche Analyse fällt nie ins Bodenlose. Sie hat einen Grund. Ja, mehr und wichtiger noch: sie hat einen Bezug, der alle gegebene Herrschaft übersteigt und schon dadurch ihre „absolute“ Gültigkeit relativiert.

Die analytische Kraft menschenrechtlicher Orientierung wird dann vollends erfahrbar, wenn menschenrechtliches Denken immer zugleich als eigenartige Methode des Denkens gelernt zu werden vermag. Menschenrechte als Methode, das heißt u.a., daß die menschenrechtlichen Ziele zusammengesehen werden müssen mit den dafür geeigneten Instrumenten und Formen, dem Wie der Institutionalisierung. Die dauernde Form-Inhalt-Debatte bedarf deshalb menschenrechtlicher Analyse. Inhalte werden politisch durch die Art ihrer Formen. Formen werden rechtfertigbar durch die Qualität ihrer Inhalte.

Menschenrechte als Methode zeichnen sich weiterhin dadurch aus, daß Einzelnes und Allgemeines, daß Ereignis und Struktur, daß Person und Gesellschaft insgesamt kontinuierlich zusammen zu betrachten sind. Vor allem muß darauf geachtet werden, daß das jeweilig Konkrete (letztlich und erstlich die Person, die heute am Ort X lebt und dem Beruf Y nachgeht...) mit dem jeweilig Abstrakten (der Bundesrepublik Deutschland etwa, ihrer realen Verfassung und ihrer gegenwärtigen Politik...) vermittelt wird und welche Bedeutung solchen Vermittlungen zukommt. Wird die einzelne Person nur als äußerstes Ende einer Gesellschaft „vermittelt“ oder hat sie Anteil an dieser Gesellschaft, indem sie sich selbst „von unten“ der vermittelnden Einrichtungen bedienen kann? Anders formuliert: Menschenrechte als Methode machen ihre Schüler geradezu kontextbesessen. Nichts, kein Ereignis, keine Handlung, keine Person sind aus sich isoliert erkenntlich. Sie alle werden erst durchsichtig, wenn sie in ihrer Entstehung verfolgt und in ihren gegenwärtigen Zusammenhang eingebettet werden.

Menschenrechte als Methode verlangt aber noch mehr. Sie erfordert Konsequenzen des Verfahrens aus dem, was Albert Schweitzer „die Ehrfurcht vor dem Leben“ genannt hat. Sprich, sie verlangt, selbst noch die anorganische Natur mit einbeziehend,

einen pfleglichen, einen schonenden, einen achtsamen Umgang mit all dem, was zum „Objekt“ werden kann. Und hierzu zählt bekanntlich längst der Mensch selber. Menschenrechtlich angemessene Methode bedeutet, im jeweiligen „Objekt“ immer zugleich auch ein potentiell oder, soweit es Menschen betrifft, ein aktuelles Subjekt zu sehen. Alle isoliert-einseitige Betrachtung und Behandlung sind also möglichst auszuschließen. Solche Anforderungen ergeben sich nicht aus der höchst abstrakten und als solche unvollziehbaren Devise einer „Versöhnung mit der Natur“. Schon was „die Natur“ „ist“, vermögen wir nur durch unsere Augen und unseren Verstand wahrzunehmen. „Die“ Natur ist insofern immer schon menschlich erkannte und zugerichtete „Natur“. Die „andere“ Natur enthält Schönheit, die wir nicht begreifen, und Schrecken, den wir nicht fassen.

Menschen müssen und können nur mit kultivierter „Natur“ leben, so wie sie selbst ihre eigene „Natur“ erst entwickeln, sich erst gesellschaftlich aneignen müssen. Darauf kommt es entscheidend an: wie diese „eigene“ und die „fremde“ Natur kultiviert werden, wie wir auf die materiellen Bedingungen achten, die innen und außen unser Leben bestimmen, wie wir die materiellen Bedingungen „sozialisieren“. Die Menschenrechte, die unseren Naturumgang bestimmen, wie sie ihrerseits durch natürliche Bedingungen fundiert und begrenzt werden, können nur verwirklicht werden, wenn dieser kontextbewußte, dieser achtsame Umgang mit dem jeweils menschlich und außermenschlich Anderen erfolgt. Die blind-einseitige Objektivierung und Ausbeutung „der Dinge“ und des zum Ding gewandelten Menschen zerstören um eines abgehobenen „Fortschritts“ willen das, was den Menschen nützt. Menschenrechte als Methode verstanden, erfordern also, am Bezug auf die Lebensbedingungen des Menschen als letztem festzuhalten. Eine (durchaus gleichfalls bedingte) Subjektivierung „der Natur“ ist ausgeschlossen.

Chancen der Menschenrechte in kargen Zeiten

Die Chancen, Menschenrechte zu verwirklichen, sind selbst noch auf felsigem Grund auszukuratzen, gerade weil die gesellschaftlichen Zeichen der Zeit nicht in Richtung Menschenrechte weisen. Wer Menschenrechte zum politischen Konzept erhebt, darf ihren Anspruch nicht je nach Gelegenheit herabsetzen. Schon deshalb türmen sich die Schwierigkeiten, die ihnen entgegenstehen, bergeshoch. Fraglich werden die Menschenrechte aber aus Gründen, die tiefer liegen als aktuelle herrschaftsmächtige Hindernisse.

Hat Bertolt Brecht mit seiner berühmten Devise aus der Dreigroschenoper nicht Recht, bezogen auf die Menschenrechte: „Erst kommt das Fressen, und dann kommt die Moral!“? Lion Feuchtwanger bestätigt in seinem Bericht von 1940 aus dem französischen Internierungslager in Les Milles diese platt-materialistische Einsicht in die materiellen Lebensbedingungen, die sich millionenfach belegen ließe: „Ob wir stolz waren oder bescheiden, plump oder fein, dumm oder gescheit, offenen Hirnes oder beschränkt, unser aller Gedanken drehten sich um die nämlichen paar Dinge des Alltags, unser aller Wünsche und Befürchtungen waren die gleichen: Was gibt es heute zum Abendessen? Kommt morgen vielleicht doch die Siebungskommission ins Lager? Wird die Kantine Erlaubnis bekommen, Mineralwasser auszuschenken? Werde ich wieder einmal eine Zeitung zu lesen kriegen? Wann endlich kommt Nachricht von meiner Frau? Ist es denn ganz unmöglich, einen Apfel aufzutreiben und ein bißchen

Salat? Ach, wenn man sich endlich wieder einmal richtig waschen könnte. Aber das eben konnte man nicht. Wir zerlumpten und verschmutzten immer mehr, und so sehr sich einer vom anderen durch Wesen und Werdegang unterschied, zuletzt waren wir eine einheitliche große Horde, abgerissen, verdreckt, verkommen." (Der Teufel in Frankreich, Frankfurt am Main 1986)

Das, was Feuchtwanger hier für ein Internierungslager feststellt (vor allem deutsche, nach Frankreich emigrierte Antifaschisten wurden dort nach dem deutschen Einmarsch in Belgien interniert), gilt doch für die Mehrheit der Menschen heute. Überall, vor allem aber in der „Dritten Welt“. Obdachlosigkeit, Hunger, miserable Verhältnisse, durch politische Repression verschärft, bestehen für Millionen und Abermillionen von Menschen. Selbst in der überaus wohlständischen Bundesrepublik befinden sich Millionen von Menschen in Umständen, die allenfalls die Lagergespräche, von denen Feuchtwanger berichtet, zulassen: In den Lagern, in denen Asylsuchende gefeicht werden; in Obdachlosenasylen; in psychiatrischen Anstalten; in Altenheimen; unter den Arbeitslosen; bei den Drogensüchtigen und Trinkern; unter denen, die rechtsstaatlich durch Freiheitsstrafen auf das „ordentliche Leben“ in der Gesellschaft vorbereitet werden sollen usw. usf.

Was nützen da die Menschenrechte? In der Tat, wenn Menschenrechte nur individualistisch zugeschrieben und vor allem als Abwehrrechte und randständige Teilnahmerechte gegenüber staatlichen Institutionen und am Willensbildungsprozeß verstanden werden, dann erscheinen sie angesichts solcher materiell-inhumanen Bedingungen wie saure Trauben, die man ohnehin nicht erreichen und essen mag. Gerade deshalb kommt es auf eine Konzeption der Menschenrechte an, die dieselben immer als Kürzel materiell-institutioneller Bedingungen sieht. Dann lassen sich „Fressen“ und „Moral“ nicht gegeneinander ausspielen oder nur dann, wenn die „Moral“ kostenlos oder ihrerseits unmoralisch wird.

Freilich: es läßt sich nicht leugnen, daß zwischen den herkömmlichen Menschenrechten, die einen intellektuell-elitären, jedenfalls einen klassenspezifisch bürgerlich-männlichen Anstrich besitzen und den Lebensbedingungen vieler Menschen erhebliche Ungleichheiten, Spannungen und Konflikte bestehen. Ab welchem Zeitpunkt läßt sich ein Land „liberal“ nennen, wann läßt sich behaupten, daß es sich um ein „freies“ Land handele? Welche negativen Effekte zeitigt möglicherweise die Freiheit der einen für die Unfreiheit der anderen? Heißt Freiheit nicht gemäß Rosa Luxemburgs berühmtem Wort von 1917, „die Freiheit des Andersdenkenden“? Ja, muß nicht darüber hinausgegangen werden, daß die sozialen Bedingungen der einen Freiheit nicht auf Kosten der sozialen Bedingungen der anderen ergattert werden dürfen? Freiheit, die diesen Namen verdient, schließt immer die Freiheit der klassenspezifisch und/oder geographisch-politisch anderswo Lebenden ein. Das Konzept „Menschenrechte als politische Strategie“ läßt sich gerade mit dem Erfordernis vereinbaren, daß Menschenrechte und materielle Bedingungen zusammen gedacht und praktiziert werden müssen, daß Menschenrechte im „Fressen“ und seiner Eigenart stecken.

Sehr viel schwerer ist einem anderen Einwand gegen die Menschenrechte zu begegnen. Er gipfelt in der Frage, die Günther Anders' Feststellung von der „Antiquiertheit des Menschen“ aufgreift: sind nicht die Menschenrechte längst hinfällig geworden und werden, so sie es noch nicht sind, von Tag zu Tag mehr obsolet? Die moderne

GUTEN MORGEN
BASEL

WAS SIND WIR
FÜR EINE
GESCHRITTEN
GESELLSCHAFT
WIR KÖNNEN
DIE FISCHER
AUF DEM
KOPF SCH
LASSEN



Entwicklung ist in Sachen Menschenrechte durch eine merkwürdige Dialektik des gleichzeitigen Gebens und Nehmens gekennzeichnet. Auf der einen Seite entsteht in gesellschaftlich allgemeiner Form das, was wir heute Individuum/Subjekt nennen, das, was wir alle selbstbewußt zu sein behaupten oder doch sein wollen. „Ich“, das ist ein Selbstbetrug, der vorher nicht in gleicher Weise gegolten hat. Dieses „ich denke“, „ich besitze“, „ich arbeite“, „ich will für mich“ . . . wurde erst möglich, weil unterschiedliche gesellschaftliche Zwänge und nicht beherrschte Naturbedingungen aufgebrochen und gestaltbar gemacht worden sind, indem die politische Organisation der Gesellschaft sich abhob und die kapitalistische Ökonomie ein frei flottierendes gefräßiges Selbstinteresse ermöglichte und forderte in einem. Mobilität – man beachte nur die Veränderung der Verkehrsverhältnisse von der Kutsche zur Eisenbahn, zum Auto, zum Flugzeug, zur Information via Telefon, zur Telekommunikation u.ä. – und Flexibilität wurden im Folge dieser kapitalistisch-staatlichen Entwicklung in einer schier unausdenkbaren Weise gesteigert. Welche „Welten“ können wir, die wir vor 200 Jahren noch in einem Dorf festgesetzt gewesen wären, heute vereinnahmen?! Unser aller Freiheitsbegriff wäre ohne solche faktische Mobilität und Flexibilität nicht mehr zu fassen.

Dies ist die eine Seite. Auf der anderen Seite aber entstehen neue Zwänge, die sich mehr dadurch auszeichnen, daß sie nicht nur nicht beeinflußt werden können, sondern daß sie uns als unfäßlich-hermetische gegenüberreten. Die qualitätslose Qualität der Abstraktion beherrscht die „Weltgesellschaft“. So, wie uns neue Räume zugänglich geworden sind, so sind alte Bezüge aufgelöst worden und sind wir in der Gefahr, uns in den eröffneten Räumen zu verlieren. So wie unsere Beweglichkeit zugenommen hat, so sind wir davon bedroht, nur noch bewegliche Rädchen uns ferngerückter Systembedürfnisse zu werden. Nicht „wir“, die Mitglieder einer Gesellschaft, bestimmen, was mit uns geschieht. Wir werden bürokratisch-ökonomisch definiert; und es hat allen Anschein, als entzögen sich diese Definitionszentren, institutionell kaum faßbar, in jedem Fall selbst ohne repräsentativ-demokratischen Prozeß, mehr und mehr unserem Verständnis, von Einfluß ganz zu schweigen.

Die Dialektik der Menschenrechte hat sich gegen Ende des zweiten Jahrtausends unserer Zeitrechnung so entfaltet, daß eine Balance von Geben und Nehmen nicht einmal mehr vorstellbar, geschweige denn wahrscheinlich erscheint. Wo wäre die sozialpolitische Basis, daß Menschen einer Gesellschaft, sagen wir der Bundesrepublik Deutschland, sich zusammentäten, um die als verhängnisvoll erkannten kapitalistischen Strukturen zu verändern, die doch schließlich aus menschlichen Interessen heraus allmählich wie ein riesiger Tropfstein entstanden sind? Eine solche Frage stellen, wirkt schon bei weitem lächerlicher als Don Quichotes Kampf gegen die Windmühlenflügel. Die gebend nehmende Dialektik der Moderne, die gesellschaftliche Zusammenhänge in abstrakte Einheiten („Systeme“) verflüchtigt und ungreifbar entzieht, entpolitisiert das, was wir mit den Menschenrechten meinen, geradezu radikal und macht sie bestenfalls zu punktuell-individuellen Rechten isolierter Einzelner. Ja, ist der Entwicklungsfaden nicht technologisch-bürokratisch längst zu erkennen, der die (soziale) Basis der Menschenrechte nur noch in subjektiven Empfindlichkeiten ziemlich hilfloser Individuen wie in flüchtigen Spuren entdecken läßt? Menschen scheinen entwicklungsprogrammiert, die die seelisch-sozialen Muskeln und Sinne verloren haben, die das menschenrechtliche Bild von der Unversehrtheit und der Würde des

Menschen notwendig voraussetzt.

Wie eingangs bereits hervorgehoben, kommt es deshalb zentral auf eine Repolitisierung der Verhältnisse an, darauf, daß die Gesellschaft und ihre Mitglieder sich ihr Erstgeburtsrecht der Teilnahme und Selbstbestimmung erneut oder, genauer noch, zum ersten Mal aneignen. In diesem Sinne steht eine „Sozialisierung der Gesellschaft“ auf der Tagesordnung, gerade weil die herrschende Tagesordnung der ökonomisch-herrschaftlichen Entwicklung sich weiter und weiter davon entfernt. Um aber solche Verhältnisse herzustellen, in denen von politischer Verantwortung überhaupt gesprochen werden kann, sind geschichtlich und gegenwärtig alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die kleinere und größere Prozesse und Organisationen von Politisierung einzuleiten in der Lage sind.

Demokratisierung als institutionelle Voraussetzung der Menschenrechte

Wenn überhaupt eine Chance bestehen sollte, die sich weitende Kluft zwischen abstrakten „Systemen“ und bürgerlicher Teilnahme zu schließen, dann besteht sie nur in Richtung Demokratisierung. Demokratisierung, sprich Ausweitung der Mitwirkung an einer Fülle unterschiedlicher Arten von Entscheidungen, ist aber nicht nur als Mechanismus zu verstehen, sondern selbst ein zentrales Menschenrecht. Teilnahme ist darüber hinaus ein notwendiger Formteil aller Menschenrechte. So trefflich etwa die sozialstaatliche Versorgung sein mag (sie ist es auch gegenwärtig in ihren materiellen Gaben durchaus nicht), so sehr kommt sie erst dann menschenrechtlichen Ansprüchen nahe, der Würde und der Integrität des Menschen, wenn statt einer „von oben“ „gebenden“ Sozialbürokratie ein weithin demokratisierter Vergabeprozess institutionalisiert ist. Am Verfahrensmangel ist der sozialdemokratisch initiierte Sozialstaat bundesdeutscher Sorte vor allem gescheitert, nicht daran, daß das Füllhorn der Gaben seinerzeit zu freigiebig ausgeschüttet worden wäre. Immerhin ist trotz materieller Kürzungen das bürokratische Prinzip Sozialstaat bis heute unangetastet bestehen geblieben. Die Krise ist keine der Quantität. Da gibt es Schwierigkeiten, aber keine Krise. Die Krise ist eine der Qualität, sprich der Organisationsweise.

Unsere politische Landschaft ist geradezu wüstenhaft ausgetrocknet. Deshalb sind in der demokratiedürren Sahara der Bundesrepublik Deutschland und anderwärts alle Oasen, alle noch so kleinsten Chancen der Bewässerung und der Humusgewinnung auszunützen. „Sachzwänge“ stehen einer Demokratisierung von unten nach oben nicht primär im Wege, wenngleich die Demokratisierung großer Gesellschaften dauernde Schwierigkeiten bereiten muß. Einer solchen Demokratisierung, Ausweitung der Teilnahmekancen, Einbezug der Judikative, Vermehrung der Wahlen, Dezentralisierung, Ausweitung der Teilautonomien der diversen Institutionen vom Bildungssystem bis zu den Gesundheitseinrichtungen, Restrukturierung der Bürokratie zur demokratiegemäßen Verwaltung, weitgehende Aufhebung der Trennung in formell öffentliche und formell private Bereiche wie etwa das Investitionsverhalten der multinationalen Unternehmen, Schutz der Intimität, strikte Geltung von Minderheitenrechten usw. usf. — eine solche Demokratisierung blockieren bundesweit und international wirkende ökonomisch-politische Herrschaftsinteressen, die über mächtige Sanktionsmittel verfügen. Dieser im Sinne der Lösung gesellschaftlicher Probleme irrationale Herrschaftsüberhang kann aber nicht aufgelöst werden, indem wir die ei-

genen Mittel denen der Herrschenden angleichen. Das wäre bloß eine Form von Verzweiflung. Verzweiflung führt zur Orthodoxie des Negativen, zur Verblendung in Untergangsprognosen, die die geschichtliche Plastizität überschlägt und – bis heute jedenfalls – nicht widerleglich unterschätzt.

Das Prinzip Gewaltfreiheit

Dazu, daß man verzweifeln und gewalttätig werden möchte, besteht nahezu ununterbrochen Anlaß. Nöte, die nicht behoben werden. Institutionen, die auf Hilferufe nicht antworten. Gefahren, denen die Regierung der Bundesrepublik zuarbeitet oder die sie selbst unablässig erzeugt.

Gewalt wird auch kräftig geübt. Verdeckt oder offen, direkt und um einige Ecken, physisch oder mit dem Mittel psychischer Pression. Offiziell erlaubt als Staatsgewalt oder als Betriebsschutz o.ä., verboten als ohnmächtiger Widerstand von einzelnen und von Gruppen, die keinen anderen Ausweg mehr sehen.

Und ebenso zahlreich und unterschiedlich sind die Orte der Gewalt. Die Familien sind voll davon. Frauen und Töchter schlagender und sexuell mißbrauchender Männer bezeichnen die Spitze des Eisbergs der Gewalt in der Familie. In den Schulen erscheint Gewalt heute sublimier. Sie ist institutionell geronnen. Sie wird kaum noch handgreiflich, wenn nicht sozial verelendete Schüler, die die verwehrlose Gesellschaft „ausgestoßen“ hat, ihre Lehrer angreifen. Die Straßen sind allemal für Gewaltakte gut. Und so zieht sich die Gewaltspur der Gesellschaft bis in die Altenheime, wo Alte sich zuweilen gegen ihre Pflegerinnen oder Pfleger wehren in hilflos unverständigem Zorn, wo Pflegekräfte mehr noch die Alten, nicht ihren Weisungen gemäß „Funktionierenden“ mit Gewalt anpacken. Auch Pflegeheime können ohne große Mühe des Belegs als Orte institutionalisierter Gewalt bezeichnet werden.

Wenn dann vollends noch verlangt wird, das „Bekanntnis“ zur Gewaltfreiheit mit dem „Bekanntnis“ zum staatlichen Gewaltmonopol zu verbinden, dann mag das in der Überschrift vertretene „Prinzip Gewaltfreiheit“ auch bei Gutwilligen nur noch Unverständnis oder Aggressionen wecken. Was also kann gemeint sein, wenn im Kontext des Konzepts „Menschenrechte als politische Strategie“ von prinzipieller Gewaltfreiheit als Handlungsmaxime die Rede ist?

Zum ersten: dieses Prinzip richtet sich gegen alle Gewalt. Die Staatsgewalt wird nicht, wie dies staatsoffiziell der Fall ist, unter dem Schutzschirm der Legalität, der staatlich selbstgesetzten Rechte verborgen.

Zum zweiten: das Prinzip der Gewaltfreiheit ist ein sogenanntes regulatives Prinzip. Das heißt alle, die für Menschenrechte engagiert sind, müssen sich an ihm strikt orientieren. Regulatives Prinzip heißt aber auch, die Gewaltfreiheit ist kein Dogma, das ungeschichtlich, ja unmenschlich in jeder Situation, koste es was es wolle, gleichermaßen aufrecht erhalten werden darf. Ausnahmen sind gewiß nicht leichtfertig zuzulassen. Dazu neigen Juristen in ihrer Deutung des Wortes „prinzipiell“. Ausnahmen, Übertretungen, so folgern sie, sind von vornherein eingeplant und meist juristisch das eigentlich Spannende. Da aber vielfältige Gewaltphänomene unterschiedlichen Ausmaßes nahezu überall nicht geleugnet werden können, kann der Grenzfall eintreten, daß Gewalt geübt werden muß, jedenfalls hingenommen werden kann, um mehr Ge-

walt zu vermeiden. Ein sehr skrupulöser Prozeß der Abwägung ist erforderlich. Prinzip Gewaltfreiheit heißt, daß gewaltloses Handeln den eindeutigen Vorzug genießt. Soll dagegen verstoßen werden, ist dieser Verstoß begründungspflichtig. Und dies, sollte er andauernd sein, jeden Tag, bei jeder Handlung erneut.

Zum dritten: Gewaltfreiheit wird menschenrechtlich aus zwei Hauptgründen zum regulativ strikten Prinzip. Der erste Grund besteht im menschenrechtlichen Kernwert, der Integrität, der Unversehrtheit des Menschen. Dieser Kernwert gilt gleichfalls nicht absolut. Er rückt ins Zentrum, gerade weil der Mensch ein so verletzliches Wesen ist und weil nahezu alle gesellschaftlichen Prozesse seine Integrität irgendwie berühren. Diese Beobachtung gilt von der Liebe bis hin zur Medizin, die geradezu von einer Dialektik der Integritätsverletzung, des medizinischen Eingriffs zum Zwecke der Integritätserhaltung beziehungsweise -wiederherstellung lebt. Gerade aber weil der Mensch in seiner Körperlichkeit, in seinem Selbstbewußtsein und seinem Handlungsvermögen ein verletzliches (und zerstörbares) Wesen ist, gerade weil seine Substanz und seine Gestalt nicht einfach gegeben sind und feststehen, sondern entwickelnd gefunden und verloren werden können, muß seine Unversehrtheit als Grenzprinzip so sehr verteidigt werden. Sie stellt die Bedingung seiner menschlichen Möglichkeit dar. Deswegen läßt sich gerade auch am Bezugswert Integrität zeigen, wie ausschlaggebend die soziale Bestimmung der Menschenrechte ist. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit, das Recht auf einen eigenen Raum, in den niemand ohne Not und unangemeldet eindringen darf, sind deshalb zu frühen Schirmrechten der Integrität, ja zu den Anfängen menschenrechtlicher Entwicklung insgesamt geworden. Heute, da die äußeren Verletzungen zugenommen haben, da Stadtluft krank machen und die ländliche Idylle verseucht sein kann, bedarf auch der Integritätsbegriff neuer sozialer Übersetzungsleistungen. Dieses Erfordernis gilt nicht zuletzt in Richtung auf die Neuen Technologien und ihre geheime, aber um so durchschlagendere Verletzung menschlich-sozialer Integrität. Notwendig ist es außerdem erneut, daß Integrität, was sie sei, was dem einzelnen vonnöten sei, nicht einfach von außen bestimmt wird, sondern daß ihre Bestimmung an Teilnahme gekoppelt ist.

Der zweite Beweggrund aber, Gewaltfreiheit menschenrechtlich zum Prinzip zu erheben, besteht in der systematisierbaren historischen Erfahrung, die aus aktuellen Ereignissen noch und noch belegt werden kann: Daß Gewalt zum einen wie ein Bumerang wirkt und zum anderen aus einem einmal eingesetzten Instrument zu einem Definitionselement von Handeln und Bewußtsein wird – dies sowohl individuell als auch kollektiv. Gewalt verändert diejenigen, die sie gebrauchen. Gewalt verzerrt die Züge, ja sie unterhöhlt die mit ihr verfolgten Ziele. Wer Gewalt gegen andere Gewalt setzt, droht immer der Herr-Knecht-Dialektik zu erliegen; dies jedenfalls sofern er gewalttätig „erfolgreich“ ist. Aus dem Gewaltunterworfenen wird ein Gewalttäter, der andere unterwirft. Und so dreht sich die menschenrechtswidrige Gewaltspirale weiter.

Mut und langer Atem

Menschenrechte zum politischen Konzept erheben heißt, den üblichen Erfolgsbegriff aufgeben, verlangt, als Angehöriger einer Minderheit leben zu können. Den üblichen Erfolgsbegriff aufgeben. Das ist leicht dahingeschrieben. Als bedürfe es nur eines

kräftig-wagemutigen Beschlusses, bei dem sich der Beschließende gar noch moralisch vorbildhaft fühlen kann, und schon hätte man die Anstrengung hinter sich gebracht.

Es gibt wohl nichts Schwierigeres, als sich den gesellschaftlich vorgegebenen Erfolgchancen und Erfolgsregeln zu entziehen. Niemand schafft dies ganz. Niemand, es sei denn um den Preis völliger Abstumpfung, der sich mit menschenrechtlicher Sensibilität nicht verträgt, muß sich nicht immer erneut anstrengen, den Schlingen des gesellschaftlich-normalen Erfolgs zu entgehen, den Versuchungen, allgemein akzeptiert erfolgreich zu sein. Immerhin: erfolgreich sein, bedeutet in der Regel, die eigenen Lebenschancen zu mehren, das eigene Selbstgefühl zu steigern.

Was aber schon individuell nicht völlig gelingen kann, bedeutet kollektiv geradezu eine unmögliche Forderung. Je nach Gruppenziel und Gruppengröße verschieden, bedarf es ab und an wenigstens gruppeninterner Erfolge, soll die Gruppe genügend Lebensluft für einige Dauer einatmen können. Wie sollten wir sonst vereint permanent wider den Strom schwimmen, es sei denn um den Preis, ins lagerartige, nach außen geschlossene Konventikeldasein zu verfallen, sich als eine Gruppe in einen dogmatischen Kokon einzuspinnen mit der Folge, daß alle Wirkungschancen „nach außen“ dahingegeben werden.

Und doch verlangt das verbindliche Konzept Menschenrechte ein gut Stück solcher unmäßigen und durchaus prekär-gefährlichen Leistungen. Wie anders sollte die menschenrechtlich-radikale Herrschaftskritik geleistet, wie anders sollte mit tätigen Folgen begriffen werden, daß menschenrechtliche Ziele neuer Formen bedürfen, daß sie in den bestehenden institutionellen Schläuchen rasch sauer werden.

Eine Chance dafür, daß solches Widerstreben und widerständiges Handeln im Hinblick auf den gesellschaftlich eingepaukten Erfolg im engmaschig gespannten Netz positiver und negativer Sanktionen gelinge, eröffnet sich in der Regel nur dann, wenn dreierlei beachtet wird:

- Der Bezug auf die Menschenrechte als *das* politische Konzept muß ebenso bewußt gewählt wie gleichsam in die eigene Seele, in die eigenen Gefühle hineingenommen werden. Trotz immer erneut notwendigen Konzipierens und Nachdenkens, trotz unvermeidlicher Unsicherheiten, muß das menschenrechtliche Konzept Teil der eigenen Spontaneität werden (und wenn ein Konzept ohne Schaden für dieselbe dies verdient, dann dieses).
- Weiter bedarf es aber einer eigenen, die menschenrechtliche Orientierung teilen und bestätigenden Bezugsgruppe. Überspitzt formuliert könnte man behaupten, sage mir, an welcher Gruppe du dein eigenes Selbstbewußtsein ausrichtest, wer dir in seinem Urteil am wichtigsten ist – und täusche dich und mich bitte nicht darüber –, und ich sage dir, wie du dich in Zweifelsfällen, ja in aller Regel verhalten wirst. Dieses Angewiesensein auf andere ist nicht negativ zu verbuchen; es zeigt nur erneut, wie innerlich wir soziale Wesen sind. Darum aber gilt auch, daß sich alle über ihre Bezugsgruppe bewußt werden sollten und sie möglichst zu wählen, wenn nötig zu schaffen haben.
- Schließlich aber muß man darauf bedacht sein, menschenrechtsangemessene Erfolge, und seien sie noch so schmal und klein, von Zeit zu Zeit einzuheimsen: Andere



Personen sind überzeugt worden. Einem Gefangenen hat geholfen werden können. Die Friedensbewegung ist allen Unkenrufen zum Trotz kein leerer Wahn geblieben und auch nach der Raketenstationierung nicht einfach zusammengebrochen. Zugleich dürfen solche notwendigen Erfolgsbrosamen nicht den Hunger nach dem im Großen nötigen gesellschaftlichen Wandel stillen. Auch darum ist die sozialistisch-demokratische Utopie vonnöten, von der schon die Rede war.

Aus all dem ergibt sich: Menschenrechtliches Engagement bedarf gerade auch des Mutes. Es ist in vielfacher Hinsicht risikoreich. Schikanen, Diskriminierungen, Prozesse gegen einzelne und Gruppen sind möglich. Und wer andere Menschen überzeugen (und weder manipulieren noch missionieren) will, der darf den Erfolg seines Handelns nicht um die nächste Ecke suchen. Langer Atem und immer erneute Anstrengung sind gefordert.

Zugleich lohnt es sich, individuell und kollektiv die Risiken und Mühen auf sich zu nehmen. Nicht nur um des fernen Zieles, sondern vor allem um des Weges, also auch um unserer selbst hier und heute willen. Das Ziel einer Gesellschaft, in der sich Menschenrechte voll verwirklichen können, zahlt sich nicht erst dann aus, wenn es am Ende voll und ganz erreicht ist. Wir wissen uns im Engagement für Menschenrechte, so prekär es auch in der Wirklichkeit um sie stehen mag, der richtigen Sache verpflichtet. Wir gewinnen aus der Solidarität anderer und mit anderen. Wir finden neue Formen der Geselligkeit. Der Gewinn für jede und jeden einzelnen ist schon auf dem Weg groß. Wir sollten den Weg nicht zu gering veranschlagen, nur weil das große Ziel in weiter Ferne liegt.